

Die Möglichkeit, bereits vor der Festnahme den richterlichen Haftbefehl einzuholen sowie die Teilnahme des Staatsanwalts an wichtigen Festnahmen ist weitgehend auszunutzen.

Ist es erforderlich, den Haftbefehl nach der Festnahme zu erwirken, sind dem zuständigen Staatsanwalt durch die Untersuchungsabteilung außerdem die Einlieferungsanzeige und das Erstvernehmungsprotokoll des Beschuldigten zu übergeben.

Der Beschuldigte ist, unabhängig davon, ob er aufgrund des Haftbefehls ergriffen wurde, unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Festnahme dem Haftrichter zur richterlichen Vernehmung vorzuführen.